



PR-INFO der GEW BERLIN

PR 11/2002

Zur Aufstockung der Arbeitszeit und der Vergütung von teilzeitbeschäftigten Lehrkräften bei Klassenfahrten

Mit Urteil vom 22. August 2001 (5 AZR 108/00) hat das Bundesarbeitsgericht (BAG) seine bisherige Rechtsprechung geändert und festgestellt:

*„Teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte sind für die Dauer der Teilnahme an ganztägigen Klassenfahrten wie vollbeschäftigte Lehrkräfte zu vergüten ...“
(Amtlicher Leitsatz)*

In den Entscheidungsgründen führt das Gericht u.a. aus, dass dem Verbot einer unterschiedlichen Behandlung wegen der Teilzeitarbeit nach § 2 Abs. 1 Beschäftigungsförderungsgesetz nur so hinreichend Rechnung getragen wird, da teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte während der Klassenfahrten ebenso zeitlich ebenso stark in Anspruch genommen werden wie vollbeschäftigte.

Obwohl das Beschäftigungsförderungsgesetz inzwischen außer Kraft getreten ist, hat die BAG-Entscheidung weiter Bedeutung, da das Verbot der Diskriminierung von Teilzeitbeschäftigten nun in § 4 Abs. 1 Teilzeit- und Befristungsgesetz übernommen wurde.

Dort heißt es:

„§ 4 Verbot der Diskriminierung

(1) Ein teilzeitbeschäftigter Arbeitnehmer darf wegen der Teilzeitarbeit nicht schlechter behandelt werden als ein vergleichbarer vollzeitbeschäftigter Arbeitnehmer, es sei denn, dass sachliche Gründe eine unterschiedliche Behandlung rechtfertigen. Einem teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmer ist Arbeitsentgelt oder eine andere teilbare geldwerte Leistung mindestens in dem Umfang zu gewähren, der dem Anteil seiner Arbeitszeit an der Arbeitszeit eines vergleichbaren vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmers entspricht.

...“

Deshalb hatte die GEW BERLIN den Bildungssenator mit Schreiben vom 8.3.2002 aufgefordert, die bisherige Regelung zur Aufstockung bei Klassenfahrten auf höchstens eine $\frac{3}{4}$ Stelle entsprechend den Vorgaben des BAG zu verändern. Eine ver-

gleichbare Aufforderung hatte außerdem der Leiter des Landesschulamtes vom Gesamtpersonalrat erhalten.

Mit Schreiben vom 16.04.2002 teilte der Leiter des Landesschulamtes, Herr Pieper, dem Gesamtpersonalrat mit, dass er die geforderte die Änderung des Rundschreibens LSA Nr. 48/2001 veranlasst habe, die jedoch eine Abstimmung mit der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport erforderlich mache. Auf Rückfrage teilte Herr Pieper weiter mit, dass die Vergütungsdifferenz auch noch für in der Vergangenheit liegende Klassenfahrten gezahlt werden soll. **Dies setze aber voraus, dass die/der Angestellte den Anspruch innerhalb von 6 Monaten seit Fälligkeit schriftlich geltend gemacht hat bzw. noch geltend macht. Als Fälligkeitstag bewerte das Landesschulamnt hier jeweils den 15. des Monats nach der Klassenfahrt.**

Beispiel:

Die Klassenfahrt hat in der Zeit vom 8.11. bis zum 15.11.2001 stattgefunden. Die Vergütungsdifferenz wurde am 15.12.2001 fällig. Die schriftliche Geltendmachung des Anspruchs müsste hier spätestens am 15.06.2002 beim Landesschulamnt eingehen, d.h. sechs Monate nach dem 15.12.2001. Der Anspruch ist demzufolge noch nicht verfallen und kann ggf. noch geltend gemacht werden

Weiterhin hat der Bildungssenator Herr Böger im Gespräch vom 24.4.2002 gegenüber VertreterInnen der GEW BERLIN erklärt, dass er eine Übertragung der Regelung auf Beamte ab dem neuen Schuljahr prüfe. Dagegen vertritt der Leiter des Landesschulamtes die Auffassung, dass die oben genannte BAG-Entscheidung ohne jede Bedeutung für teilzeitbeschäftigte Beamte sei.

Diese Argumentation des LSA-Leiters scheint auf den ersten Blick korrekt, da das BAG nicht über beamtenrechtliche Streitigkeiten entscheiden kann. Sie lässt jedoch unberücksichtigt, dass das Diskriminierungsverbot bei Teilzeitbeschäftigung auf eine europäische Richtlinie zurückzuführen ist (Richtlinie 97/81/EG über Teilzeitarbeit), die auch für BeamtInnen in deutsches Recht umzusetzen ist.

Aus den genannten Gründen wird die GEW sogenannten „Musterklagen“ von BeamtInnen unterstützen, die sich gegen die besoldungsrechtliche Diskriminierung von Teilzeitbeschäftigten bei Klassenfahrten richten

Gleichzeitig ist allen teilzeitbeschäftigten Beamtinnen und Beamten zu empfehlen, für die Dauer von ganztägigen Klassenfahrten schriftlich die Aufstockung auf eine volle Stelle und Zahlung der Besoldungsdifferenz zu vergleichbaren Vollbeschäftigten zu beantragen. Hierbei ist die Verjährungsfrist von vier Jahren (für bis 2001 entstandene Ansprüche) bzw. von drei Jahren (für nach 2001 entstandene Ansprüche) zu beachten.